

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Verden GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind der Stadtwerke Verden GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Stadtwerke Verden GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Verden GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Verden GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV §§ 12, 13)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke Verden GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der Stadtwerke Verden GmbH nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. Die Stadtwerke Verden GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4. Zahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Kartenzahlung per EC-Karte erfolgen.

5. Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	2,50 Euro
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke Verden GmbH	17,50 Euro

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV § 19 i.V.m. § 41f Abs. 7 EnWG)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7. Haftung (GasGVV bzw. StromGVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8. Gültigkeit

Diese "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Verden GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität treten mit Wirkung zum 01. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

9. Schlichtungsstelle

1. Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Verden GmbH, Weserstraße 26, 27283 Verden (Aller), Tel.: 04231/915-0, Email: info@stadtwerke-verden.de.

2. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: (0)30/2757240-0, Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr, Email: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
Verden, im Februar 2026

Stadtwerke Verden GmbH
Weserstraße 26
27283 Verden